feuerwehrverband
beider basel

Reglement für die Durchführung der Jugendfeuerwehrtage beider Basel

Feuerwehrverband beider Basel

(Anhang zu den JFW-Richtlinien beider Basel)

Gültig ab 1.1.2020, Update vom Mai 2020, Update April 2025

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind.

I ALLGEMEINES

Art. 1 Ziel und Zweck der Jugendfeuerwehrtage

1.1. Die Jugendfeuerwehrtage sollen:
- dem fairen Kräftemessen dienen
- in erster Linie die Kameradschaft pflegen und erst in zweiter Linie den Wettkampfgeist fördern
- nachhaltige und positive Erlebnisse in der Jugendfeuerwehr fördern
- den Teamgeist, die Kameradschaft und das überregionale Zusammengehörigkeitsgefühl fördern und stärken
- den Gedankenaustausch zwischen den Angehörigen der Jugendfeuerwehr (AdJF) und den Jugendfeuerwehrleitern (JFWL) anregen
- Lohn für die fordernde Ausbildung sein und Training mit Spiel und Spass verbinden
- der Öffentlichkeit die Motivation und das Können der JFW zeigen
- als aktive Werbe- und Rekrutierungsplattform für die einzelnen Jugendfeuerwehren dienen

Art. 2 Trägerschaft

2.1. Der Feuerwehrverband beider Basel (FVBB) bildet die Trägerschaft dieses Anlasses.

II Organisation

Art. 3 Regionen

3.1. Die Jugendfeuerwehren aus den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt werden wie folgt in 4 Regionen aufgeteilt:

Region Nord: JFW Gelterkinden, JFW Homburg, JFW Farnsburg, JFW Sissach
Region Mitte: JFW Hülften, JFW Lausen, JFW Liestal
Region West: JFW Birs, JFW Laufental, JFW Muttenz
Region Stadt: JFW Allschwil, JFW Basel-Stadt, JFW Binningen-Bottmingen, JFW Oberwil

3.2. Neu gegründete Jugendfeuerwehren werden an der ERFA Sitzung der Jugendfeuerwehren beider Basel jeweils der entsprechenden Region zugeteilt. Die Regionen sollen verhältnismässig gleich gestaltet werden. Der Wunsch der jeweiligen Jugendfeuerwehr soll in die Entscheidungsfindung einfliessen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter Ressort „Jugendfeuerwehr“ über die definitive Zuordnung.

Art. 4 Durchführung

4.1. Die Trägerschaft überträgt die jährlich wiederkehrenden Jugendfeuerwehrtage im Rotationsprinzip an die jeweiligen JFW Regionen aus den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Der erste Jugendfeuerwehrtag beider Basel, nach neuen Strukturen, findet im September 2021 statt. Durchgeführt wird dieser von der Region Stadt. Danach folgt die Region Mitte, die Region West, die Region Nord und wieder die Region Stadt. Nach Möglichkeit sollte der Anlass bis spätestens Mitte September durchgeführt sein. Das genaue Durchführungsdatum legt das jeweilige OK fest.

4.2. Der jährliche Anlass wird durch eine Region durchgeführt. Das OK wird aus den Organisationen (FW/JFW) der entsprechenden Region zusammengestellt. Das OK ist für die Durchführung des Anlasses verantwortlich.

4.3. Durch das OK wird ein entsprechendes Organigramm für den Anlass erstellt. Das OK wird von einem Präsidenten geführt. Dieser ist für den FVBB ebenfalls die direkte Ansprechperson.

4.4. Das OK meldet das Organigramm und die entsprechenden Mitglieder jeweils spätestens ein Jahr vor dem Anlass, an den Leiter Ressort „Jugendfeuerwehr“ vom FVBB.

4.5. Der Anlass kann an zwei Standorten, innerhalb der durchführenden Region, stattfinden. Sollte innerhalb einer Region ein Standort genügend Platz vorweisen, kann er aber natürlich auch an einem Standort durchgeführt werden.

4.6. Der JFW-Tag wird, unter Einbezug der Öffentlichkeit, an einem Samstag durchgeführt. Ein zweitägiger Anlass ist nach wie vor möglich. Der Entscheid, ob ein oder zwei Tage, liegt beim Vorstand FVBB.

4.7. Der JFW-Tag kann sowohl aus Postenarbeit, Wettkampf, wie auch aus Spassposten bestehen.

4.8. Die einzelnen Gruppen sollen zwischen mindestens 8 AdJF und maximal 10 AdJF bestehen.

4.9. Das OK erstellt eine altersmässige und nach Ausbildungsstand, sowie nach Geschlecht ausgerichtete, gleichmässig verteilte Gruppeneinteilung.

4.10. Die teilnehmenden JFW teilen dem OK bis spätestens 3 Monate vor dem Anlass schriftlich die Anzahl AdJF, sowie ihre Materialwünsche mit.

4.11. Durch ihre Teilnahme verpflichtet sich die Gruppe, die in den Postenvorschriften enthaltenden Bestimmungen zu akzeptieren und zu befolgen.

4.12. Nachstehende Gründe können den Ausschluss von AdJF von der Veranstaltung zur Folge haben:

a) Verstösse gegen bestehende Postenregelungen bzw. Wettkampfregeln
b) Absichtliches Auslassen eines Postens
c) Nichtbefolgen von Anordnungen der Postenchefs/Organisation
d) Hilfe durch Drittpersonen an den Posten
e) Zu spätes Erscheinen am Start/Posten

4.13. Sofern vom OK gewünscht, kann der FVBB den entsprechenden Anlass im administrativen Bereich unterstützen.

Art. 5 Bewertung

5.1. Das OK ist in der Bestimmung der Punktevergabe frei. Es sollen klare und messbare Ziele festgelegt werden.

Art. 6 Teilnehmer

6.1. Es sind alle aktiven JFW beider Basel und deren AdJF zum Anlass zugelassen.

6.2. Die AdJF treten in der von der kantonalen Behörde zur Verfügung gestellten kompletten Feuerwehrbekleidung an.

6.3. Pro AdJF und Angehörigen von den Leiterteams, wird ein Unkostenbeitrag erhoben. Bei einem eintägigen Anlass beträgt dieser CHF 30.--. Bei einem zweitägigen Anlass wird der Betrag durch den Vorstand FVBB festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den FVBB an die jeweilige JFW. Als Basis gilt jeweils der Stand der Anmeldungen per Ende Mai. Der gesamte Betrag wird dem JFW Konto beider Basel, zu Gunsten des jeweiligen Anlasses, gutgeschrieben. Es werden keine Beiträge zurückerstattet.

6.4. Die Sicherheit gilt für alle als oberstes Gebot.

6.5. Für das Verhalten der AdJF sind die Leiterinnen der jeweiligen JFW verantwortlich.

6.6. Für die Dauer des Anlasses gilt für alle AdJF ein striktes Alkoholverbot.

III Infrastruktur / Material

Art. 7 Örtlichkeiten

7.1. Die genauen Durchführungsorte werden durch das OK bestimmt. Am Austragungsort müssen die entsprechenden Einrichtungen für Verpflegungsmöglichkeiten, sowie geeignete Plätze für die Posten, bzw. die Wettbewerbe vorhanden sein. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind im Grundsatz zu meiden und ohne Einwilligung des jeweiligen Besitzers/Eigentümers nicht erlaubt zu benutzen. Die entsprechenden Bewilligungen für die geplanten Örtlichkeiten sind vom OK frühzeitig und schriftlich einzuholen.

7.2. Das OK organisiert für die Dauer des Anlasses vor Ort einen Samariterdienst.

Art. 8 Festwirtschaft

8.1. Die Festwirtschaft wird auf eigene Rechnung vom OK betrieben, dafür fallen die Einnahmen aus dem Festbetrieb auch an die Betreiber. Der entsprechende Verteilschlüssel wird jeweils durch das OK festgelegt.

Art. 9 Material

9.1. Das für die Posten benötigte feuerwehrtechnische Material wird im Grundsatz von den JFW gestellt, die den Posten betreiben.

9.2. Für zusätzlich benötigtes Material, wird von den JFW frühzeitig ein Antrag an das jeweilige OK gestellt. Dieses entscheidet darüber, ob dieser Antrag bewilligt wird oder nicht.

IV Auszeichnungen

Art. 10 Auszeichnungen / Geschenke

10.1. Dem OK ist es freigestellt, ob sie Auszeichnungen vergeben oder nicht. Mindestens allen Teilnehmenden AdJF und den JFW Leitern muss aber ein entsprechendes Erinnerungsgeschenk abgegeben werden.

V Sponsoring

Art. 11 Sponsoren

11.1. Für die Suche von Sponsoren/Gönnern/Naturalgebern ist das jeweilige OK verantwortlich.

11.2. Das Sponsoring Feuerwehrverband beider Basel Jugendfeuerwehrtag regelt die finanziellen Abgeltungen zwischen dem kantonalen JFW Konto und dem FVBB.

11.3. Auf Antrag des OK, kann die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV), die Rettung Basel-Stadt, sowie die Gebäudeversicherung Basel-Stadt (GVBS), den Anlass mit einem namhaften Sponsorenbeitrag unterstützen.

11.4. Das OK kann bei der Sponsorensuche durch den FVBB unterstützt werden.

11.5. Mindestens die vom OK definierten Sponsoren, die Kommandos der jeweiligen JFW und die politischen Vertreter der jeweiligen Gemeinden der JFW sowie die Instanzen, sind an einen Sponsorenapéro einzuladen. Ebenfalls die für das Feuerwehrwesen in beiden Kantonen zuständigen Regierungsräte. Dieser Apéro findet am Samstag, nach dem Abschluss der Postenarbeiten statt.

VI Finanzen

Art. 12 Rechnungspflicht

12.1. Das OK führt über den Anlass ein Budget. Dieses muss vorgängig an den Vorstand FVBB zur Genehmigung eingereicht werden.

12.2. Es wird mindestens ein ausgeglichenes Budget angestrebt.

12.3. Der FVBB trägt eine maximale Defizitgarantie von CHF 2‘000.-- pro Anlass, sofern das kantonale JFW Konto beider Basel über keine finanziellen Mittel verfügt.

12.4. Nach dem Anlass wird dem FVBB eine Schlussabrechnung zugestellt.

Art. 13 Kantonales JFW Konto beider Basel

13.1. Das Ergebnis aus dem Anlass wird dem bestehenden JFW Konto beider Basel gutgeschrieben bzw. belastet.

13.2. Das Guthaben auf dem JFW Konto beider Basel ist zweckgebunden und muss daher den JFW beider Basel zu Gute kommen. Über den Zweck entscheidet, auf Antrag der JFW Leiter-ERFA, der Vorstand des FVBB.

VII Versicherungen

Art. 14 Bestimmungen

14.1. Jede einzelne JFW ist für die Versicherung der einzelnen Teilnehmer verantwortlich.

14.2. Der FVBB hat eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

14.3. Für grobfahrlässige oder mutwillige Sachbeschädigung ist der Teilnehmer haftbar

VIII Rechtliche Grundlagen

Art. 15 Rechtliche Grundlagen

15.1. Gesetz über die Feuerwehr des Kantons Basel-Landschaft vom 1. Januar 2023

15.2. Verordnung über die Feuerwehr des Kantons Basel-Landschaft vom 1. Januar 2023

15.3. Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt vom 1. Januar 2013

15.4. Verordnung zum Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt vom 21. Dezember 2017

15.5. Feuerwehrreglemente der Gemeinden

15.6. Richtlinien Jugendfeuerwehren (JFW) des Schweizerischen Feuerwehrverbandes vom 27. Januar 2006/Überarbeitung vom Januar 2012

15.7. Richtlinien JFW beider Basel vom November 2018, gültig ab 1. Januar 2019

15.8. Reglement Basiswissen und Einsatzführung

15.9. Alle relevanten Sicherheitsvorschriften (SUVA, SFV, BfU, usw.) sind strikte einzuhalten.

Art. 16 Inkrafttreten

Der vorliegende Anhang zu den Richtlinien der Jugendfeuerwehren Basel-Landschaft und Basel-Stadt wurde durch den Vorstand des Feuerwehrverbandes beider Basel, genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Muttenz, am 8. April 2025

Der Präsident:	Der Vize-Präsident | Finanzen
Dominik Straumann	Daniel Spiess

Zur Kenntnis an:

- Feuerwehrinspektorat beider Basel